



Entwurf vom 6. Februar 2025

Kantonstrasse F, Hinterbergstrasse, Gemeinde Steinhausen
Abschnitt Kreisel Grindel bis Zugerland
Sanierung im Sinne der Lärmschutz-Verordnung

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 8, 10, 14 und 15 Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) i.V.m. § 2 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998 (EG USG; BGS 811.1),

verfügt:

1. Für die Kantonsstrasse F in Steinhausen, im Abschnitt Kreisel Grindel bis Zugerland, werden folgende Lärmschutzmassnahmen festgesetzt:
 - a) Auf der ganzen Strecke wird ein lärmindernder Belag Typ AC 8 LA (Lärm-arm) eingebaut (exakte Lage vgl. Technischer Bericht Lärmsanierung, Beilage 8).
2. Es sind keine Erleichterungen erforderlich.
3. Es sind keine Schallschutzmassnahmen erforderlich.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
5. Mitteilung an:
 - Gemeinde Steinhausen (info@steinhausen.ch)
 - Baudirektion (info.bds@zg.ch)
 - Amt für Umwelt (info.afu@zg.ch)
 - Tiefbauamt (VOST, KETR, HABR)

Baudirektion

Entwurf vom 6. Februar 2025

Florian Weber
Regierungsrat

A. Beschrieb der Anlage

| | |
|----------------------------------|---|
| Gemeinde: | Steinhausen |
| Anlage: | Kantonsstrasse F, Hinterbergstrasse |
| Kantonsstrassenabschnitt: | Kreisel Grindel bis Zugerland |
| Eigentümer der Anlage: | Kanton Zug |
| Klassifizierung der Anlage: | Kantonsstrasse |
| Gesuchsteller und Bauherrschaft: | Kanton Zug, vertreten durch das Tiefbauamt des Kantons Zug |

B. Vorgeschichte

1. Die Lärmschutz-Verordnung verpflichtet die Eigentümer von lärmigen Anlagen bei übermässiger Lärmbelastung zur Lärmsanierung (LSV Art. 13). Für die Lärmsanierung der Zuger Kantonsstrassen ist die Baudirektion zuständig. Auf der Hinterbergstrasse in Steinhausen (Kantonsstrasse F) ist im Abschnitt Kreisel Grindel bis Zugerland eine Sanierung vorgesehen. Die lärmtechnische Sanierung der Kantonsstrasse F soll gemäss dem Technischen Bericht zum Lärmsanierungsprojekt vom 6. Februar 2025 erfolgen. Der Perimeter dieses Berichts umfasst alle Liegenschaften zwischen dem Kreisel Grindel und dem Zugerland, in denen die Hinterbergstrasse eine massgebende Lärmbelastung verursacht.

2. Die Lärmsanierung dieses Abschnittes umfasst primär den Ersatz des Deckbelags sowie Anpassungen an der Binderschicht. Die Fundationsschicht wird nicht angepasst. Ebenso bleibt die Strassengeometrie unverändert. Die bauliche Sanierung stellt weder einen «weitreichenden Eingriff» in die Bausubstanz dar, noch verursacht sie «erhebliche Kosten». Die Lärmbelastung wird durch verschiedene Massnahmen reduziert, so können wahrnehmbar stärkere Lärmimmisionen nach der Sanierung ausgeschlossen werden. Damit ist die bauliche Sanierung der Hinterbergstrasse lärmrechtlich als unwesentliche Änderung einer bestehenden, ortsfeste Anlage einzustufen.

3. Zur Gewährung des rechtlichen Gehörs hat die Baudirektion das Lärmsanierungsprojekt zusammen mit dem Entwurf der Sanierungs- und Erleichterungsverfügung vom 13. Februar 2025 während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage gingen keine / xxx Einsprachen ein. Über diese Einsprachen wird gleichzeitig, jedoch mit separater Verfügung entschieden.

C. Erwägungen

1. Bei bestehenden ortsfesten Anlagen des Kantons, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte beitragen, ordnet die Baudirektion nach Anhörung der Inhaber der Anlagen die notwendigen Sanierungen an. Die Anlagen sind so weit zu sanieren, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist und als danach die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind (Art. 8 Abs. 1 und 2 Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986, LSV, SR 814.41, i.V.m. § 2 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998, EG USG; BGS 811.1). Bei bestehenden Gebäuden, in denen die Immissionsgrenzwert nicht eingehalten werden können, müssen Schallschutzmassnahmen getroffen werden (Art. 10 LSV).

2. Die Verkehrsbelastung in der Gemeinde Steinhausen hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Auch in Zukunft ist aufgrund der Siedlungsentwicklung und der Mobilitätszunahme eine weitere Steigerung der Verkehrsbelastung zu erwarten. Um nicht in wenigen Jahren erneut sanierungspflichtig zu werden, wird bei der Ermittlung der massgebenden Lärmbelastung die Verkehrszunahme bis zum Jahr 2040 berücksichtigt.

3. Die Lärmbelastung der betroffenen Liegenschaften wurde mit dem Modell sonROAD18 berechnet. Dieses Modell gilt gemäss Mitteilung des BAFU seit dem 1. Juli 2023 als Standard. Die Kontrolle anhand einer Lärmmessung hat die Berechnung bestätigt. Die durchgeführte Lärmermittlung entspricht den Vorgaben der Lärmschutzverordnung (Art. 38 Abs. 1).

4. Das Tiefbauamt des Kantons Zug prüfte Lärmschutzmassnahmen an der Quelle und im Ausbreitungsbereich mit folgendem Ergebnis:

a) Auf der ganzen Strecke wird ein lärmindernder Belag Typ AC 8 LA eingebaut (exakte Lage vgl. Technischer Bericht Lärmsanierung, Beilage 8). Dadurch kann die Lärmbelastung gegenüber dem Zustand mit einem Standardbelag (dieser entspricht akustisch einem «Neutralbelag») langfristig um 1 dB(A) reduziert werden.

5. Mit der geplanten Sanierung der Kantonsstrasse F sind die Immissionsgrenzwerte bei allen Liegenschaften im Perimeter eingehalten. Es sind keine Erleichterungen erforderlich.

6. Mit der geplanten Sanierung der Kantonsstrasse F sind die Alarmwerte bei allen bestehenden Gebäuden im Perimeter unterschritten. Es sind keine Schallschutzmassnahmen erforderlich.